



Sozialdemokratische Partei
Kanton Uri



Altdorf, 17. März 2025

Kleine Anfrage

Neue Bestimmung zum Vermögensverzicht im revidierten Urner Sozialhilfegesetz

Sehr geehrter Herr Landratspräsident

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Im Sinne von Artikel 130 ff. der Geschäftsordnung des Landrats (RB 2.3121) reiche ich hiermit folgende kleine Anfrage ein:

Am 18. Mai 2025 stimmt die Urner Bevölkerung über das revidierte Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) ab. Das Gesetz soll neu eine Bestimmung zum Vermögensverzicht enthalten. Demnach sind bei der Berechnung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist, bis zu zehn Jahre nach dem Verzicht als Einkommen anzurechnen. Ein Beispiel für einen solchen Verzicht auf Vermögenswerte ist eine Schenkung an eine Enkelin, etwa um deren Ausbildung zu finanzieren. Eine solche Schenkung, beispielsweise in der Höhe von CHF 10'000, wird beim Einkommen angerechnet, obwohl effektiv nicht mehr vorhanden und der Verzicht bereits mehrere Jahre zurückliegt. Gemäss Verordnungsentwurf zum revidierten Sozialhilfegesetz soll auch ein Anteil des Vermögensverzehrs zum Einkommen gerechnet werden, wenn das Vermögen einen festgelegten, allgemeinen Freibetrag übersteigt.

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) verabschiedet Richtlinien zuhanden der Sozialhilfeorgane von Bund, Kantonen und Gemeinden. Auf Anfrage hat sich die SKOS schriftlich zur Anrechnung des Vermögensverzichts in der Sozialhilfe geäußert. Aus fachlicher Sicht steht die SKOS der neuen Bestimmung sehr kritisch gegenüber. Dies aus dem Grund, da die Prinzipien der Sozialhilfe nach SKOS-Richtlinie A.3.¹ im Unterschied zu Sozialversicherungen auf dem Finalprinzip basieren. **Ihre Leistungen dürfen nicht von den Ursachen einer Notlage abhängig gemacht werden. Mit der Anrechnung von Vermögensverzicht als Einkommen werde dieses Prinzip relativiert.**

Die Anrechnung von Vermögensverzicht und Vermögensverzehr spielt vor allem bei den Ergänzungsleistungen eine Rolle, insbesondere bei Aufenthalten in Heimen. Die SKOS vertritt die Haltung, dass die Sozialhilfe subsidiär einspringen und die Existenz bzw. die Kosten des Heimaufenthaltes sichern müsse. **Eine generelle Anrechnung des Vermögensverzicht sei zudem in der Praxis nicht umsetzbar, weil sie nicht vereinbar ist mit dem Recht auf Hilfe in**

¹ Richtlinien der SKOS, Teil A.3. Prinzipien der Sozialhilfe

Notlagen gemäss Artikel 12 der Bundesverfassung², zu menschenunwürdigen Situationen führen und das Finanzierungsproblem auf Alters- und Pflegeheime übertragen würde. Zudem verweist die SKOS auf die Verwandtenunterstützung als bereits bestehendes Instrument, um missbräuchlichem Vermögensverzicht entgegenzuwirken.

Dass nun eine Gesetzesvorlage zur Abstimmung kommt, die Bestimmungen enthält, welche die SKOS als renommierter und etablierter Fachverband als sehr kritisch und nicht mit der Bundesverfassung vereinbar beurteilt, stimmt bedenklich. Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist die vorgesehene Anrechnung von Vermögensverzicht bei der Berechnung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe mit a) den SKOS-Richtlinien und b) Art. 12 BV vereinbar? Falls nicht, wie wird die Aufnahme des Artikels 26 ins Urner Sozialhilfegesetz begründet?
2. Wie haben sich die Sozialdienste selbst bei der Ausarbeitung des revidierten Sozialhilfegesetzes zur geplanten Anrechnung des Vermögensverzichts geäussert?
3. Wie schätzen die mit der Umsetzung beauftragten Fachpersonen die Anwendbarkeit / Umsetzbarkeit der Anrechnung eines Vermögensverzichts in der Praxis ein? Mit welchem Mehraufwand bei der Prüfung von Gesuchen ist zu rechnen? Gibt es Erfahrungsberichte aus anderen Kantonen?
4. Sind in der aktuell vorliegenden Version der Verordnung zum Sozialhilfegesetz Bestimmungen vorgesehen, die von den Empfehlungen der SKOS abweichen (bspw. bei der Rückerstattung ausbezahlter Sozialhilfe)?

Besten Dank für die Antwort des Regierungsrats.



Jonas Imhof
Landrat Altdorf

² Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999